

N^{ro}. 102.

Donnerstag den 25. August

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1104. (2) ad Nr. 733. S. P. C.

A n l e i t u n g,

wie sich gegen die morgenländische Brechrühr zu verwahren sey. — Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo in einigen Gegenden der Monarchie die orientalische Brechrühr wirklich ausgebrochen, andere aber trotz aller Anstalten und Vorkehrungen, welche Seine Majestät in ihrer gewohnten väterlichen Sorgfalt zum Schutze derselben verfügt haben, davon bedroht werden, so erscheint eine Belehrung, dringendes Bedürfnis, über die Maßregeln, durch deren Anwendung man sich Erstens vor dieser Krankheit bewahren; Zweitens dieselbe beim wirklichen Ausbruche erkennen kann, und Drittens über die erprobten Hülf- und Heilmittel, welche im Erkrankungsfall sogleich, und noch vor Ankunft des auf jeden Fall zu Rathe zuziehenden Arztes anzuwenden sind. — §. 1.) Diese Krankheit sucht ihre Opfer vorzüglich unter jenen Menschen auf, die sich wiederholten Verkühlungen in feucht-kalter Luft aussetzen, oder bei erhitztem Körper kalte Getränke zu sich nehmen, schwer verdauliche Kost gemessen, nämlich: rohe, ungekochte Vegetabilien, als: Gurken, Rettige zc. nicht hinlänglich weich gekochte Gemüse: Kohl, Rüben, grüne Bohnen zc. oder harte Hülsenfrüchte und Knollgewächse, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, unzeitige Kartoffeln (Erdäpfel), unreife Baumfrüchte, oder gar zu lange aufbewahrtes, in Fäulnis übergehendes Rind-, Schwein-, Lammfleisch; fette, besonders kalte Würste, Käse, Fische, Speck, ranziges Schmalz, Butter, Dehl. Nicht minder unter jenen, die, wenn auch leicht verdauliche Kost, doch im Uebermaße, oder ein Gemisch von vielerley Gerichten verschiedenartiger Qualität ihren Verdauungs-Organen aufbürden, kurz, im Essen schwelgen. Noch viel schädlicher sind die Diät-Fehler bei Menschen, die ein ru-

higes, behagliches, unthätiges Leben führen, den Körper wenig in freyer Luft bewegen. — Zu diesem Diät-Fehler gehört ganz vorzüglich der Mißbrauch und das Uebermaß gährender und geistiger Getränke aller Biergattungen, des Meths, des heurigen Weines, und besonders der Brantwein- und Rosoglio-Sorten. — Aber auch Mangel an hinreichender, einfacher, gesunder Nahrung mit gleichzeitiger Entkräftung des Körpers durch zu angestregte, rastlose Arbeiten, bereiten zu dieser Krankheit vor. — Vorzüglich, ja man kann behaupten, ohne Ausnahme legen Ausschweifungen aller Art, nächtliches Schwärmen und unordentlicher, Geist und Körper schwächender Lebenswandel den unausrottbaren, sich nur gar zu schnell entwickelnden Keim zu dieser Krankheit. — Unter die vorbereitenden Ursachen gehört auch das Zusammenwohnen zahlreicher Familien in kleinen, engen Wohnungen, verdorbene Luft, besonders wenn in den Häusern, Höfen und Stuben, in der Bett- und Leibeswäsche und Kleidung nicht die gehörige Reinlichkeit gehandhabt, und die Zimmerluft in der wärmeren Jahreszeit nicht durch Offenhalten der Thüren und Fenster fortan, in den kälteren Herbst- und Wintermonaten aber wenigstens zweimal des Tages durch öffnen der Fenster erneuert wird. — Heftige, oder nieder-schlagende Gemüthsregungen, als: Zorn, Nachsicht, Kränkungen, Kleinmuth und ganz besonders die ängstliche Furcht vor dieser Krankheit vermehren nicht wenig die Empfänglichkeit für dieselbe. — Man wird sich daher vor der Brechrühr verwahren können, wenn man Erstens, sich vor Verkühlungen in Acht nimmt, die um so schädlicher sind, wenn sie auf starke Bewegung und Erhitzung des Körpers folgen. Bei der gegenwärtigen Jahreszeit, wo ein hoher Grad Wärme mit kühlen, sogar kalten Winden abwechselt, ist es rathsam, die Bekleidung des Körpers nach Thunlichkeit dem Zustande der Luft anzupassen. Eine besondere Auf-

merksamkeit verdient der Unterleib und die Füße, vor deren Berührung man sich besonders hüten soll. Diese Vorsicht schließt jedoch keineswegs das Lüften der Wohnungen aus, wobei nur die Zugluft zu vermeiden ist. — Zweitens. In Betreff der Diät ist eine einfache, aus wenigen Speisen bestehende Kost zu empfehlen, welche aus einer Fleischsuppe mit eingekochtem Reis, Gerstengröße (gerollte Gerste), Mehlspeisen, gut gekochtem Rindfleisch, gesottenem oder gebratenem Kalbfleisch und Hühnern, abwechselnd aus weich gekochten grünen Gemüsen oder Baumfrüchten, auch aus weich gekochten Hülsenfrüchten und Knollgewächsen bestehen kann. — Bei der Bereitung der Speisen sind übermäßige Zusätze von Fett, Salz und Gewürz zu vermeiden. Unter den Mehlspeisen sind diejenigen zu empfehlen, die wenig Zusatz von Schmalz oder Butter erfordern. — Zum Tischgetränke ist gut ausgegohrenes, abgelegenes Bier den daran Gewohnten, übrigens aber vorzüglich ein sehr mäßiger Genuß des Weines zuträglich. — Der Durst, der sich in dieser Jahreszeit außer der Mahlzeit öfters einstellt, kann mit gutem Brunnenwasser gestillt werden, auch dürfen einige Löffel voll Wein mit einem Seitel Wasser gemischt den Durst löschen. Da jedoch Alter, Geschlecht, Gewohnheiten zu berücksichtigen sind; so ist es rätlich, den Hausarzt hierüber zu befragen. Sowohl in Speisen als Getränken muß jedoch jedes Uebermaß, besonders Abends, sorgfältig vermieden werden. — Wer ohnehin an eine mäßige Kost und geregelte Tagesordnung gewohnt ist, und sich dabei gesund befindet, soll daran nichts ändern. — Drittens. Die Handhabung der Reinlichkeit in den Gassen, Häusern und Wohnstuben, in der Bett- und Leibwäsche, die wiederholte Erneuerung der Luft in den Wohnungen gehört unter die wichtigsten Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung. In engen Wohnstuben, in großen Arbeits-Sälen, wo viele Menschen versammelt sind, tragen die Chloralkali-Dämpfe sehr viel zur Reinhaltung der Luft und Abwehrung der Ansteckung bei. Diese Dämpfe werden auf folgende Art erzeugt: Man gibt in eine gläserne oder glasierte Schale von Steingut oder Porzellan nach Maßgabe der Größe der Zimmer 2, 3 bis 4 Loth Chloralkali, stellt das Gefäß auf einen Tisch oder Kasten, wohl auch auf den Fußboden, gießt Anfangs 2, 3 bis 4 Löffel voll reines Wasser darauf, mischt die Masse durch Umrühren mit einem gläsernen oder hölzernen Stiel, wornach feine Dämpfe sich entwickeln;

wenn diese nicht mehr bemerkbar sind, wird das Aufgießen des Wassers wiederholt, und auf diese Art so lange fortgefahren, bis keine Dämpfe sich mehr entwickeln. Sollten die entwickelten Dämpfe beim Athemhohlen lästig empfunden werden, ein Gefühl von Beklemmung der Brust und Reiz zum Husten verursachen, so darf man nur mit dem Aufgießen des Wassers durch längere Zeit aussetzen. Von dem nach der Verdampfung übriggebliebenen Chloralkali können sodann 4 bis 8 Loth mit 2 Maß Wasser vermischt, zum Reinigen der Nachtöpfe, der Leibstühle und der Retiraden verwendet werden. Im Falle, als sich in der Nähe des Hauses, oder im Hause selbst Cholera-Kranke befänden, sollen diese Räucherungen unablässig fortgesetzt werden. Die Anwendung dieses wohlfeilen Luftreinigungsmittels kann wohl keinem Anstande unterliegen. — Unter den oben angeführten Ursachen, welche die Menschen für diese Krankheit empfänglich machen, wurde auch der heftigen Gemüthsregungen und des Kleinmuthes, besonders ängstlicher Furcht vor dieser Krankheit erwähnt. Die ärztliche Erfahrung hat eine große Zahl von Krankheiten aufzuweisen, welche den Gemüthsregungen und Leidenschaften ihre Entstehung verdanken; unter diese gehört die Angst und Furcht vor einer ansteckenden Krankheit. Ob schon eine bescheidene Besorglichkeit um die zu ergreifenden Mittel, sich und die Seinigen gegen eine herrschende Krankheit zu schützen, jedem vernünftigen und klugen Menschen zusteht; so ist doch die übertriebene Ängstlichkeit und Furcht vor der Cholera, welche bei weitem nicht so bössartig, wie die Pest ist, um so weniger zu billigen, als dieser Kleinmuth die Krankheit um so schneller herbeiführt, die Gefahr vergrößert, und Mangel an Vertrauen auf höhere Fügung verräth. — Bei allen unvorgesehenen unglücklichen Zufällen, die zu verhindern nicht in der Macht des Menschen liegen, rauben Kleinmuth und übertriebene Ängstlichkeit die erforderliche Besonnenheit und Gegenwart des Geistes, welche zur Ergreifung der Maßregeln nothwendig ist, die geeignet sind, das Unglück wo nicht ganz abzuhalten, doch größten Theils zu vermindern. — §. 2.) Wie kann man diese ostindische Brechrühr erkennen? — Die orientalische Brechrühr tritt auf zweierley Art auf: entweder befällt sie Ersten die Kranken ohne einer bekannten Veranlassung mit Befangenheit des Kopfes, Schwindel, Betäubung, Magendrücken, erschwertem Athemhohlen, Frösteln, trockener und kühler Haut,

allgemeiner Schwäche und Abgeschlagenheit der Glieder, manchmal ziehenden Schmerz in Händen und Füßen, welchem bald ein hörbares Röllern (Knurren und Purren in der Landessprache), im Unterleibe mit einigem Drang zum Stuhle und zum Erbrechen, mit dem Gefühle von Völle im Magen folgt. Dabei ist der Geschmack im Munde nicht verändert, die Zunge feucht und selten belegt, der Puls etwas schwach; oder sie befällt Zweitens gleich rasch mit Heftigkeit, indem nach wenigen Stunden die oben erwähnten Erscheinungen an Heftigkeit zunehmen; die Haut zugleich sehr kalt, runzlich und trocken, oder mit kaltem Schweiß überzogen wird, die Augen starr und eingefallen sind. Es erfolgt durch Erbrechen und wiederholte Stuhlgänge die Entleerung einer häufigen, wässrig-schleimigen, molkenartigen Flüssigkeit, es stellen sich zugleich allgemeine Krämpfe ein mit gänzlicher Erschöpfung der Kräfte, der Puls ist nicht mehr fühlbar, die Haut wird beinahe eiskalt, mit blauen Flecken bedeckt, und das gänzliche Erlöschen des Lebens ist nahe. — S. 3.) Der eben beschriebene Character und stürmisch schnelle Verlauf dieser Krankheit überzeugt wohl hinlänglich, wie nothwendig es sey, beim Eintritte der ersten Zufälle, nämlich: der Befangenheit des Kopfes mit Schwindel und Mattigkeit, Trockenheit und Kälte der Haut sogleich ärztlichen Beistand zu suchen. — Da indessen nach den bisherigen Erfahrungen der mit Behandlung dieser Krankheit beschäftigten Aerzte es vorzüglich darauf ankommt, die Haut zu erwärmen, ihre Thätigkeit herzustellen und einen wohlthätigen Schweiß zu bewirken, so kann dem erkrankten noch vor Ankunft des Arztes auf folgende Art Hülfe geleistet werden. — Gleich beim Erscheinen obiger Zufälle hat der Kranke sich in das Bett zu begeben. Man reiche ihm alle 1/4 Stunden einen 1/2 Kaffeebecher voll Thee von Melissen, Kamillen oder Krausemünzen, abwechselnd auch eben so viel von Salep- oder Eibisch- Decoct, oder von einer warmen lauzeren Fleischsuppe, Gersten- oder Reißschleim, und in Ermanglung alles dessen von warmen Wasser. Mit eben diesen Flüssigkeiten, oder mit Stärk-, Kleyen- oder Mehl-Absud können warme Klystiere zu 1/2 Seitel wiederholt gegeben werden, die der Kranke so lange als möglich bei sich behält, man reibe die Haut an Händen und Füßen abwechselnd mit gut erwärmten wollenen Tüchern, bedecke den ganzen Unterleib mit eben solchen drei bis vierfach überlegten heißen Tüchern, und trachte, die Wärme im Bette durch mit heiß-

sem Wasser angefüllte, in leinene Tücher eingehüllte steinerne Krüge oder heiße Ziegelsteine beständig zu unterhalten; man belege die Fußsohlen mit warmen Senfreigen und fahre zu gleicher Zeit mit dem Getränke sowohl, als den warmen Reibungen der Haut bis zur Ankunft des Arztes fort, welcher sodann das weitere Verfahren anordnen wird. Es ist besonders wohl zu bemerken, daß während dieser Behandlung der Kopf frey, unbedeckt und kalt bleiben muß. — Ob Aderlässe unternommen, Blutegeln oder Schröpfköpfe gesetzt, ob erregende, krampfstillende oder befänstigende Mittel gereicht, ob mehrere, und welche Hautreize angewendet, ob die zu Reibungen verwendeten Tücher mit stärkenden Geistern oder Tincturen befeuchtet werden sollen, kann nur der Arzt mit Verlässlichkeit bestimmen, welchen die Individualität des Kranken, die Heftigkeit der Zufälle und die drohende Gefahr in der Auswahl der Mittel leiten müssen. — Es muß hier bemerkt werden, daß keines der bisher in den Zeitungsblättern erwähnten Mitteln, und keine Cur-Methode bei allen Cholera-Kranken, sondern nur in einzelnen Fällen erwünschten Erfolg gehabt habe. — Es versteht sich wohl von selbst, daß in Wohnungen, wo sich wirklich Cholera-Kranke befinden, die Sorge für Lüftung und Reinhaltung der Luft verdoppelt werden soll; daher die Chloralkali-Dämpfe fortan unterhalten werden, und eine hinreichende Menge Chloralkali-Wasser, oder in Ermanglung des Chloralkalis auter Weinessig mit Wasser gemischt in Bereitschaft seyn soll, damit die den Kranken bedienenden Wärter oder Diensleute sich nach jeder Berührung des Kranken, des Bettes, und nach Entfernung der ausgeworfenen Flüssigkeiten sogleich waschen, auch die Mundhöhle mit Essigwasser ausspülen, und mit den Geschirren und Retiraden auf die weiter oben beschriebene Art verfahren. — Familienglieder, die ohne Furcht ihre Angehörigen selbst pflegen, haben die ersterwähnten Vorrichtungen genau zu beobachten, nebst diesem aber sich vorzüglich von dem Munde und dem Athem des Kranken entfernt zu halten, seine Haut nicht ohne Noth mit bloßer Hand zu berühren. — Uebrigens können auch Essigdämpfe, welche jedoch nicht durch Aufgießen auf glühende Kohlen oder glühendes Eisen, sondern durch in gläsernen Kochgeschirren erhitzten Essig erzeugt werden, in Krankenzimmern zur Reinhaltung der Luft angewendet werden. — In Ermanglung des Chloralkalis kann auch zum nämlichen Zwecke die Entwicklung der Lebensluft

aus dem Salpeter bewerkstelligt werden, wenn man auf 2, 3 bis 4 Loth gepulverten Salpeter, concentrirte Vitriol- oder Schwefelsäure zu 30 bis 40 Tropfen auf ein Mal aufgießt, und dieses nach Aufhören des Dampfes jedesmal wiederholt. — Bei diesen Räucherungen ist dieselbe Vorsicht, die oben bei den Chlorkalk-Dämpfen empfohlen wurde, zu beobachten. — Das Reinigungsverfahren mit der Leibes- und Bettwäsche, den Kleidungsstücken, den Einrichtungstücken im Krankenzimmer, des Fußbodens und der Wände eines von der Cholera-Krankheit Genesenen oder Verstorbenen wird in jedem einzelnen Falle von den aufgestellten politischen Commissären und Sanitäts-Beamten angegeben, und von dem hierzu bestimmten Personale vollzogen werden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1108. (2) Nr. 5649.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß die sämtlichen, zum Verlasse des Dr. Jacob Pfandl gehörige Effecten, als: Leibeskleidung, Wäsche, Kästen, Betten, Stühle, Kanapees, Spiegel und sonstige Zimmereinrichtung, Gläser, Küchengeräthschaften von Blech, Messing, Kupfer und Eisen, den 1. September l. J., und allenfalls auch die darauf folgenden Tage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Verlasshause, Nr. 103, auf dem deutschen Platze, gegen gleich bare Bezahlung werden versteigert werden. Wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach am 19. August 1831.

3. 1110. (2) Nr. 5170.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Josepha Sauer, verwitwet gewesenen Dreo, Thomas Dreo'sche Vermögensüberhaberinn, wider die Hauptstadt Laibacher Schützengesellschaft, wegen schuldigen 500 fl. M. nebst Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 5519 fl. geschätzten, zu Laibach, in der Pollana-Vorstadt, Consc. Nr. 76 liegenden, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 883, dienstbaren Schießstattgebäudes sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 5. September, 3. October und 7. November 1831, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß,

wenn dieses Gebäude weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerinn, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 2. August 1831.

3. 1093. (3) Nr. 5334.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird der Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihren allfälligen Erben, sämtlich unbekanntem Aufenthalte, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johanna v. Höffern, Eigenthümerinn der Herrschaft Egg ob Podpetsch, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der sämtlichen, auf der Herrschaft Egg ob Podpetsch, in Folge des Schuldscheines, ddo. g., intab. 22. Februar 1782, pr. 5000 fl.; dann der Urkunde, ddo. 6. Juni, intab. 7. Juli 1787 haftenden Rechte eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche unter Einem auf den 14. November d. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte, im Sinne des §. 16 der a. G. D. bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihrer allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil Sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihre allfälligen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 9. August 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1106. (2) ad Nr. 1718. p.

A u f f o r d e r u n g

zum Anbaue in Wildbad Gastein. Ueber Ansuchen des k. k. obderennsischen Landes-Präsidioms wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Vielfach und von Jedem, der nur einmal das Heilbad Wildbad Gastein besuchte, ist das Bedürfniß laut anerkannt worden, vor Allem für mehrere Unterkunft der Badgäste Sorge zu tragen. An dieser fehlte es bei dem alljährlich zunehmenden Andrang der Badegäste am meisten, ohngesehen von den Einwohnern in den neuesten Zeiten mehr denn im ganzen Laufe der verfloffenen Jahrhunderte zusammen, geschehen ist, und die auch neu entstandene Filiale in Hofgastein mächtig hierin auszuhehlen vermöge. — Um jenem Bedürfnisse abzuhelfen, ist mittelst hohen Hofkammerdecrets vom 14. November 1830, Zahl 14051, zu neuen Ansiedlungen der Ankauf von 2110 Joeh Baugrund in Wildbad Gastein in der Nähe und in solcher Lage bei den heißen Mineralquellen, bewilligt worden, daß das Heilwasser in die zu erbauenden Häuser wird eingeleitet werden können. — Indem man nun die allgemeine Bekanntmachung veranlaßt, theilet man zugleich allen Jenen, welche etwa zu Bauunternehmungen geneigt seyn sollten, sowohl die Bedingnisse mit, welchen sich jeder Bau- und Ansiedlungswerber zu unterziehen hat, als die Vortheile, welche Jedem zugesichert werden. — A. Bedingnisse. 1. Hat sich jeder Bau- und Ansiedlungswerber nicht nur allein über Besitz, Erwerbsfähigkeit und guten Leimund, sondern auch darüber legal auszuweisen, daß er das im Verhältnisse des beantragten Anbaues nöthige Vermögen besitze. — 2.) Regulirt sich die Kaufsumme für den Bauplatz nach der Größe, Lage und Bequemlichkeit desselben, und nachdem gegenwärtig das Terrain, worauf gebauet werden soll, noch uneben und nur durch eine gemauerte Terrasse zum Anbau geeignet gemacht werden kann, so hat auch jeder Bauunternehmer diese Terrasse so weit herzustellen, als sein Baugrund reicht. Er hat den Kaufschilling vor dem Beginne des Baues zu bezahlen. — 3. Hat jeder Bauwerber mit seinem Gesuche den vorschriftmäßig ausgefertigten Bauplan bei dem k. k. landesfürstlichen Pfliegerichte Gastein zu überreichen, und sich in jene Anordnungen

zu fügen, welche ihm höhern Orts mit Berücksichtigung der Bauordnung sollten vorgeschrieben werden. — 4. Hat jeder Bauwerber nebst dem, daß er schon in seinem Gesuche die Gattung und Anzahl der Häuser, welche er zu errichten wünscht, bezeichnet, auch die Verpflichtung zu übernehmen, nicht nur allein den ihn betreffenden Wasserzins zu entrichten, sondern auch eine dem Verhältnisse seiner Häuser angemessenen Reserwe zu erbauen, und auf eigene Kosten herzuhalten. — 5.) Hat jeder Bauunternehmer sich unbedingt allen jenen Verpflichtungen zu unterziehen, welche in Bezug auf Grund und Boden von einem Grundholden erheischt, und überhaupt durch positive Gesetze und Anordnungen vorgeschrieben werden. — 6. Wird sich über jeden Kaufscontractabschluß die Ratification der hohen Stelle vorbehalten, bis wohin der Käufer das 10 o/o Badium vom Kaufsanbote als Caution zu hinterlegen hat. — B. Zugesicherte Vortheile für ursprüngliche Käufer. 1. Wird denselben die treffende fünfprocentige Kaufsanlat gänzlich nachgesehen. — 2.) Wird dem ursprünglichen Bauwerbern die Anfassung des benötigten Bauholzes aus den ärarischen Waldungen lediglich gegen Verabreichung der Hälfte der Stockrechtsgebühr zugesichert. — Das Stockrecht berechnet sich wie folgt:

Für einen Ferkensstamm.

Stockzins 8 kr. | R. W. E. M.
Forstgeld 3 kr. | 11 kr. oder 9 1/6 kr.

Für einen Fichtenstamm.

Stockzins 8 kr. | R. W. E. M.
Forstgeld 2 kr. | 10 kr. oder 8 1/3 kr.

Für einen Rosenstamm.

Stockzins 4 kr. | R. W. E. M.
Forstgeld 2 kr. | 6 kr. oder 5 kr.

3.) Soll allen den neuen Ansiedlern das Forstrecht, gemäß welchen sie den nöthigen Hausbedarf an Brenn- sowohl als Bauholz gegen Entrichtung der Stockrechts-Gebühren aus den Ararial-Waldungen beziehen können, eben so gut zukommen, wie solches bereits allen Hausbesitzern im Vikariate Wildbad zusteht. — 4. Werden den ursprünglichen Ansiedlern die unfern dem Wildbade in der landesfürstlichen Frey befindlichen Mauersteine gegen dem unentgeltlich angelassen, daß solche auf Kosten des Bauwerbers gebrochen und auf den Bauplatz gebracht werden. — Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach am 14. August 1831.

Z. 1124. (2)

Nr. 895. P. S. C.

K u n d m a c h u n g.

Der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten k. k. Prov. Sanitäts-Commission für Kärnten und Krain. — Die k. k. Prov. Sanitäts-Commission beabsichtigt nach Vorschrift des §. 29 der Pestpolizeyordnung die Mannschaft an dem Sanitäts-Cordon mit Koken, für die herannahende kalte Jahreszeit zu versehen, und wählet zur Lieferung des Bedarfes den Weg schriftlicher Offerte, für welche nachstehende Bedingungen bekannt gemacht werden:

- 1.) Das Offert muß versiegelt, an die k. k. Prov. Sanitäts-Commission gerichtet, bis Abends 6 Uhr am 4. September d. J., bei dem k. k. Landespräsidium eingereicht werden.
- 2.) Dem Offerte muß der Depositenchein des Subernial-Taxamtes über die Depositurung des 10 oJotigen Betrages der Summe beiliegen, welche nach dem Lieferungs-Offerte für das ganze Lieferungsquantum entfällt, und bis zur Lieferungs-Erfüllung als Caution einbehalten werden wird.
- 3.) In dem Offerte muß der Haus-Nr. im Wohnorte des Offerenten, und ist er nicht in Laibach anwesend, der Name des Agenten, an welchen sich in Laibach zu wenden ist, und der Haus-Nummer der Wohnung desselben angegeben seyn.
- 4.) Der Bedarf an Koken wird in beständigen Dreitausend Stücken bestehen, und diese Koken müssen zweispännige, zwei ein Viertel Ellen lange, und $1\frac{3}{4}$ Ellen breite Winterkoken von guter Qualität, im Gewichte bei 6 Pfund schwer seyn.
- 5.) Die Ablieferung hat in Laibach an den Stadt-Magistrat zu geschehen, welcher dafür die Ablieferungs-Bescheinigung sogleich ausstellen wird.
- 6.) Was der Stadt-Magistrat nicht für gute Qualität erkennt, kann er zurückstoßen, und wider diesen Ausspruch hat keine Berufung oder weitere Verhandlung, weder im gerichtlichen noch im außergerichtlichen Wege statt.
- 7.) So wie der Ablieferungschein der Provinzial-Sanitäts-Commission vorgelegt wird, erfolgt binnen drei Tagen die Zahlung mittelst des hiesigen k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes für die abgelieferte Quantität nach dem Offertpreise.
- 8.) Die Lieferung hat dergestalt zu geschehen, daß ein Dritteltheil bis 15. September d. J., das zweite Dritteltheil bis 22. September d. J., und das dritte Dritteltheil bis letzten September d. J. abgeliefert seyn muß.
- 9.) So wie eine Lieferung nicht rechtzeitig geschieht, soll man berechtigt seyn, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers die

Beistellung des Mangelnden einzuleiten, und den dadurch entstehenden Schaden an der eingelegten Caution zu erhoblen. — 10.) Nach bewirkter vollständiger Lieferung wird die Caution zurückgestellt werden, und diese Zurückstellung wird auch an alle Offerenten geschehen, deren Offerten nicht angenommen werden. — Diese Rückstellung geschieht durch Zufertigung des vorgelegten Depositen-Erlagscheines, mit welchem das Depositum wieder behoben werden kann. — 11.) Die Offerte müssen alle Bedingnisse klar und deutlich enthalten, und dahin lauten, daß der Offerent dafür durch vier Wochen verbindlich sey, wogegen die Annahme von der Ratification der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission abhängig gemacht wird. — 12.) Jenen Offerenten, deren Offerte nicht zur Annahme geeignet sind, wird dieß acht Tage nach Verlauf des Concurstermines oder früher bekannt gemacht werden. — 13.) Wer nicht auf die ganze Quantität ein Offert machen will, kann dieses auch auf eine mindere Quantität abgeben. — 14.) Der Offerent ist verbunden, bei Verlust der Caution binnen acht Tagen nach erfolgter Ratification den förmlichen Vertrag mit der Prov. Sanitäts-Commission auf der Grundlage dieser Bedingnisse und seines Offerts zu schließen, und hat die sämtlichen mit dieser Unternehmung verbundenen Stämpelkosten allein zu tragen. — Laibach am 20. August, 1831.

Z. 1091. (3)

Nr. 810. P. S. C.

K u n d m a c h u n g

der im österreichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Majestät außerordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Worin die Vorschriften über die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse für die aus der Provinz des österreichischen Küstenlandes nach dem übrigen Inlande reisenden Personen, und dahin zu versendenden Waaren und Effecten enthalten sind. — Diese Provinzial-Sanitäts-Commission hat im Einklange mit den Verfügungen der kaiserlichen und krainerischen kärntnerischen Provinzial-Sanitäts-Commissionen Folgendes anzuordnen befunden: §. 1. Jede Bezirks-Obrigkeit, welche einen Paß ausstellt, ist verbunden, denselben ausdrücklich die Bestätigung des örtlichen Gesundheits-Zustandes nach dem §. 9, unter der Mitfertigung eines Arztes beizufügen. — §. 2. Dort, wo Districtsärzte sich befinden, haben diese die Pflicht zur Mittheilung dieser Bestätigung. Sonst wird es

der Bezirks-Wundarzt, und dort wo keiner ist, der nächste Arzt oder Wundarzt zu besorgen haben. — §. 3. Der Paß ist ohne diese Bestätigung von der Bezirks-Obrigkeit der Parthei nicht auszufolgen. — §. 4. Pässe, welche von höheren Behörden ausgestellt werden, haben diese Bestätigung von der Local-Obrigkeit zu erhalten, durch welche die Ausfolgung des Passes an die Parthei geschieht. — §. 5. Bereits ausgestellte Pässe von früherer Zeit haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie der Bezirks-Obrigkeit des dermaligen Wohnortes des Passinhabers vorgewiesen, von ihr vidirt, und mit der ärztlichen und bezirksobrigkeitlichen Bestätigungsklausel über den Gesundheitszustand nach den §. §. 1, 2, und 9, versehen werden. — §. 6. Niemand ist passiren zu lassen, ohne daß sein Paß nebst der Vidirung, auch die Gesundheitsbestätigung der Polizey-Behörde des Ortes erhält, welche selbe jedoch ohne Mitfertigung des Arztes auszustellen befugt ist. — §. 7. Provinzen aus Krain, Kärnten, Steiermark, Oesterreich unter der Enns, Mähren und Schlesien, dann Böhmen, sind rückzuweisen, wenn ihre Pässe nicht mit der legalen Gesundheitsklausel versehen sind, und zugleich eben diese Klausel bei allen Polizeybehörden der Orte, durch die sie passiren, bestätigt erhalten haben. — §. 8. Uebertreter dieser Vorschrift sind anzuhalten, der zotägigen Contumaz in einem zu zernirenden Hause zu unterziehen, und zugleich ist die Anzeige zu erstatten. — §. 9. In den Bestätigungsklauseln muß folgende bestimmte Angabe über den Gesundheitszustand enthalten seyn: „Zugleich wird hiermit nach Pflicht und Gewissen bestätigt, daß in dem Orte dieser Ausstellung sowohl, als auch in dem ganzen Bezirke, und in der Umgebung desselben weder die Cholera morbus noch irgend eine andere ansteckende Krankheit bisher sich gezeugt habe, und demnach ein vollkommen guter Gesundheitszustand besteht.“ — Diese Vorschrift hat sich auf die Paßausstellungen und auf Vidirungen zu beziehen. — §. 10. Der Unterschrift des Ausstellers oder Vidirenden, welche leicht leserlich seyn soll, ist jederzeit nebst einer deutlichen Bezeichnung des Dienst-Characters, auch das Amtsigel beizufügen. Auf Bestätigungen ohne Siegel ist nicht zu achten, und sich pünctlich hiernach zu halten. — §. 11. So wie sich irgend eine Bedenklichkeit im Gesundheitszustande zeuget, so darf kein Paß mehr ausgestellt werden, und in den Vidirungen hat

die Gesundheits-Bestätigungsklausel zu unterbleiben. — §. 12. Alle weiter versendet werdenden Waaren und Effecten sind mit gleichen Gesundheits-Certificaten von den politischen Behörden zu versehen. — §. 13. Auf die unrichtige Bestätigung des Gesundheitszustandes werden jene Strafen zu verfügen seyn, welche das Sanitäts-Strafpatent vom 21. Mai 1805 in den §. §. 7 und 8, vorschreibt, daher die Polizey-Behörden auf diese Strafsanction aufmerksam gemacht werden. — §. 14. Diese Vorschrift ist sorgfältig allgemein kund zu machen, insbesondere mit Strenge gegen wandernde Handwerksgefallen und dergleichen Personen in Anwendung zu bringen, und in der Amtsstube einer jeden Local-Polizey-Behörde zu affigiren. Triest am 10. August 1831.

Alphons Fürst v. Porcia,
Landes-Gouverneur u. Commissions-Präsident.

Laval Graf v. Nugent,
k. k. wirkl. geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant u. Militär-Commandant im Küstenlande.

Anton Dr. Feuniker,
k. k. Gubernial-Rath, Landes-Protomedicus
und Sanitäts-Referent.

Z. 1100. (3)

Nr. 18929.

K u n d m a c h u n g

wegen Wiederverpachtung der Poststallgerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von neun Jahren. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, vom 1. November 1831 angefangen, die Poststallgerechtigkeit in Triest auf die Dauer von neun Jahren gegen Abschließung eines Vertrages wieder zu verpachten. — Die Bedingungen, gegen welche die Poststallgerechtigkeit hintangegeben werden wird, sind folgende: 1.) Dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, die Briefposten, Estafetten, die k. k. Fahrposten, die Couriere und die Reisenden mit der Extrapost von Triest bis auf die nächstliegenden Poststationen gegen Bezug der jeweilig bestimmten Posttrittare zu befördern. — 2.) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freiheiten. — 3.) Ist er verpflichtet: a.) sich in dieser Beziehung nach den bestehenden Postverordnungen und denjenigen, die in der Folge noch erlassen werden, genau zu benehmen; b.) in dem Poststalle zu Triest die für den Dienst erforderlichen Postpferde, deren Anzahl jetzt zwischen sechzehn bis zwanzig beträgt, zwei halb-

gedeckte und zwei offene Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine Wagen zur Verführung der Briefposten unausgeseht im guten und brauchbaren Stande zu erhalten; c.) in der Nähe der k. k. Oberpostverwaltung immer zwei Pferde für Staffetten zu unterhalten, den Hauptpoststall aber nie ausser der Linie von Triest zu verlegen, und die Einleitung zu treffen, daß die Pferdbestellungen in dem Staffettenpoststall gemacht werden können; d.) stets mit einer angemessenen Anzahl männlicher, gut gesitteter und vollkommen verlässlicher Postillons versehen zu seyn; e.) die Poststallgerechtigkeit selbst auszuüben, widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der nachhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet; f.) eine Caution von Zweitausend Gulden C. M. bar oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, wornach sich nöthigenfalls und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen sollte. — 4.) Obgleich die Poststallgerechtigkeit auf neun Jahre, folglich bis letzten December 1840 verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer frei stehen, die Unternehmung nach Verlauf der drei ersten, oder der drei folgenden Jahre, folglich mit letztem October 1834 oder 1837, nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung aufzugeben. Der Staatsverwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Aufkündigung einzig für den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstvernachlässigung in die Nothwendigkeit versetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. — 5.) Der Pachtshilling, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in vierteljährigen Raten immer vorhinein an die k. k. Oberpostverwaltung in Triest erlegt werden. — Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der Jahre 1828, 1829 und 1830 dem Poststallhalter in Triest für die Beförderung der Briefposten 1087 fl., der Dienestaffetten 39 fl. 58 kr., und der Wagen der k. k. Fahrpostanstalt 2967 fl. 3 1/3 kr., zusammen in einem Jahre 4094 fl. 1 1/3 kr. an Rittgeldern aus der Postkasse erfolgt worden sind. Diejenigen, welche diese Poststallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben Folgendes zu beobachten: aa.)

Die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „An das hochlöbl. Präsidium des k. k. Küstenländ. Guberniums zu Triest“ bis letzten August d. J. eingesendet oder eingelegt seyn, da auf spätere Gesuche, oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Demjenigen zugesprochen und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird, der sich bis letzten August dieses Jahres für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, den besten Anbot macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann. — bb.) In dem Gesuche muß daher eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung und dieses insbesondere, ob und welchen jährlichen Pachtshilling in C. M. der Gesuchsteller zahlen will, oder welche Vergütung derselbe etwa ansprechen zu können vermeint, dann wie er die Verbürgung oder Caution von 2000 fl. C. M. oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschעהner Aufforderung die Caution einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen hat, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll. — cc.) Der Aufenthaltsort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, auch diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter Mitfertigung des k. k. Kreisamtes oder der k. k. Polizeybehörde beiliegen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers bestätigt werden. — dd.) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Poststallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieß im Gesuche angeführt, und Derjenige von ihnen, welchem die Leitung des Geschäftes übertragen werden sollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im §. 2 die Rede ist, nur diesem allein zu Theil werden kann, dagegen aber auch nur von diesem das Zeugniß, dessen im vorgehenden Absatze erwähnt wurde, einzutragen seyn würde. — Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrages sind bei der k. k. Oberpostverwaltung in Triest einzusehen. — Von dem k. k. Küsten-Gubernium Triest am 3. August 1831.

Franz Michael Ogrissig,
Gubernial-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1135. (1) Nr. 848. P. C. E.

K u n d m a c h u n g

der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission, wegen Lieferung der nöthigen Salzvorräthe für das im Kreisamte Neustadt zu errichtende Salzmagazin. — Um dem, bei den dormaligen Verhältnissen im Neustädter Kreise mit Grund zu befürchtenden, und zum Theile schon eingetretenen Salzangel zu begegnen, beabsichtigt die illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission im Kreisamte Neustadt ausnahmsweise ein Magazin für Seesalz anzulegen, diese Anstalt im politischen Wege einzuleiten, und verwalten zu lassen, und die Kosten aus dem Sanitätsfonde zu bestreiten. — Diejenigen, welche die Lieferung der nöthigen Salzvorräthe für das gedachte Magazin zu übernehmen gedenken, haben ihre schriftlichen versiegelten Offerten, rücksichtlich der Frachtpreise binnen drei Wochen, das ist längstens bis 12. September Mittags an diese Provinzial-Sanitäts-Commission einzusenden, da auf spätere Offerten keine Rücksicht genommen werden könnte, und es wird zur Richtschnur der Unternehmungslustigen hiemit Folgendes festgesetzt:

a.) Die Lieferung des Salzes kann sowohl von Zengg oder Triume aus über das Möttlinger Kastell, oder von Triest über Laibach geschehen, und der Antrag für das eine oder für das andere dieser Bezugsorte, oder für mehrere, und zwar entweder bloß für die Transportirung des Salzes aus den ärarischen Magazinen, oder für die Stellung desselben in Loco Neustadt mit gleichzeitiger Vergütung eines Pauschalbetrages pr. Centen für Ankauf und Transport in einer Summe gemacht werden. — b.) Der Offerent hat eine Caution von 10 pCt. des Totalbetrages, welcher ihm nach seinem Offerte bei der Leistung zu vergüten seyn wird, binnen 14 Tagen nach erfolgter Annahme zu leisten. — c.) In dem Offerte muß ausgedrückt werden, daß der Offerent durch sechs Wochen von dem Tage des Anlangens des Offerts bei der Provinzial-Sanitäts-Commission für seinen Antrag verbindlich bleibe, wogegen die Provinzial-Sanitäts-Commission sich vorbehalten, nach gemachter, und dem Offerenten bekannt gegebener Annahme des Offerts von demselben erst nach eingeholter Genehmigung der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission Gebrauch zu machen, oder nicht, in welchem letztern Falle unter keinem Titel eine Schadloshaltung wegen der Nichtbenützung des Offerts angesprochen werden kann. — d.) Der Offerent

muß sich verbindlich machen, den Bedarf an Salz von dem Tage an, als es ihm eröffnet wird, daß die Lieferung einzutreten habe, binnen 14 Tagen in das Magazin Neustadt zu stellen. — e.) Dieser Bedarf wird in 3000 Centen, oder in 10000 Centen, auch in mehr oder weniger bestehen, und entweder in zwei oder drei Abtheilungen zu liefern seyn, worüber dann dem Offerenten die Anweisung von der Provinzial-Sanitäts-Commission zukommen wird. — f.) Auch kann die Offerte gemacht werden, den Salzbedarf der Militär-Sanitäts-Cordons-Mannschaft abgesondert mit monatlichen 60 Centen vom September d. J. an durch acht Monate zu decken, ohne auf Entschädigung Anspruch zu machen, wenn dieser Bedarf früher aufhören, oder sich vermindern würde, dagegen aber die Lieferung des Mehrbedarfes bis auf monatliche 100 Centen ebenfalls zu besorgen, falls sie gefordert würde. — g.) Diese Lieferung würde nach Neustadt und zum Theile nach Reifnitz zu erfolgen haben, und müßte nach der ergehenden jedesmaligen Anweisung in 14 Tagen befolgt seyn. — h.) Für den Fall der bloßen Transport-Üebnahme wird dem Uebernehmer ein Gallo von 1 Pfund pr. Centen bewilliget. — i.) Statt eines Badi hat jeder Offerent die Bestätigung seiner Ortsbehörde über Verlässlichkeit und Solvenz beizubringen, und einen Bestellten in Laibach namhaft zu machen, an welchen sich gewendet, und dem die Anweisung zur Lieferung gegeben werden kann. — K. K. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 18. August 1831.

Z. 1134 (1) Nr. 161. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkauf-Versteigerung des zum Religionsfonde gehörigen Fischwassers im Rentbezirke Pola. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 12. v. M., Zahl 61671P. wird am 22. September d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum Religionsfonde gehörigen, in der Gemeinde Altura gelegenen, Fischwassers, im Flächeninhalte von 131 Joch, 278 Quad. Klafter, geschätzt auf 420 fl. geschritten werden. — Diese Fischerey wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgetrieben, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k.

3. 1123. (1)

R u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate in Unterkrain wird bekannt gemacht, daß der Bezug der, auf das Circular des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachgefolgten bezüglichen Verlautbarungen sich gründenden Verzehrungssteuer im ganzen politischen Bezirke Gottschee an den unten benannten Tagen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Commissariate zu Gottschee, um

die angelegten Fiscalpreise auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, versteigerungsweise, und zwar nach Hauptgemeinden, oder auch sofern sich Pachtlustige einfinden sollten, vom ganzen politischen Bezirke mit einem Ausrufe für jede Gewerbsgattung, wird in Pacht ausgedoten werden; wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Tag der Versteigerung	Benennung des Steuerbezirktes	A u s e r u f s p r e i s										Zusammen		
		für den V. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom			für den V. St. Bezug von den Buschenschänckern und Lautgebern vom									
		Wein	Fleisch	geistige Getränke	Wein	Fleisch	geistige Getränke							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		
den 12. Septemb. 1831	Hauptgemeinde Gottschee	2776	—	642	—	136	—	170	—	32	—	12	—	3768
den 13. detto	dto. Malgern	1258	—	133	—	70	—	90	—	5	—	6	—	1562
den 14. detto	dto. Tschermoschnitz	234	—	100	—	8	—	10	—	2	—	1	—	355
den 15. detto	dto. Nesselthal	694	—	70	—	22	—	50	—	2	—	2	—	840
den 16. detto	dto. Mösel	313	—	31	—	12	—	20	—	1	—	1	—	378
den 17. detto	dto. Rieg	625	—	44	—	45	—	50	—	1	—	4	—	769
den 18. detto	dto. Kofel	379	—	130	—	31	—	20	—	5	—	3	—	568
den 19. detto	dto. Obergras	211	—	32	—	14	—	10	—	2	—	1	—	270
zusammen . .		6490	—	1182	—	338	—	420	—	50	—	30	—	8510

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 19. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1114. (1)

Nr. 2188.

E d i c t.

Vom Bezirke richte der k. k. Staatsberrschaft Paß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Gregor Guseff von Gorrenavaß, gegen Thomas und Maria Dollens von Gorrenarowan, die executiv Feilbietung des gerichtlichen Vergleichs, ddo. 26. April 1826, ausgefertigt den 14. November 1827, intab. 23. August 1828, auf der, dem Anton Wontschina, recte Piker gehörigen, der Staatsberrschaft Paß, sub Urb. Nr. 546 dienenden Ganzhuben, sub Hauszahl 5 in Zhubrazde, pr. 155 fl. 34 kr. M. M. wegen der, der Agatha und Gregor Guseff, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 28. Februar 1815, superintabulato 15. Mai 1830, schuldigen 50 fl. sammt Zinsen und Executionskosten gemilliget, und hiezu drei Feilbietungstaglagungen, und zwar:

auf den 26. dieses, 9. und 23. k. M., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Beisatze anberaunt, daß, wenn der zu versteigernde Vergleich bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um oder über den Schätzwertb. bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Wozu sämtliche Kaufustigen an obbestimmten Tagen eingeladen werden.
Paß am 9. August 1831.

Nr. 604.

3. 1128. (1)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neubegg, in Unterkrain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Suppan, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, und wo möglichen Verlassabhandlung, nachdem im Monate Juni d. J. verstorbenen Michael Suppan, Hubenbesitzer zu Kersineg, die Tagssagung auf den 12. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor

diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bei welcher alle Forderungen, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigen sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg den 4. August 1831.

3. 1127. (1) Nr. 587.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg, als Abhandlungsinstanz, wird kund gemacht: Es sey nach Ableben der Margaretha Gollub, Realitäten-Besitzerinn zu Feistritz, die Liquidations- und Abhandlungsabfassung auf den 13. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, hierorts bestimmt worden, wozu alle Verlassinteressenten bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B. zu erscheinen vorgeladen werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 17. August 1831.

3. 1126. (1) Nr. 538.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey nach Ableben des Caspar Planinscheg, Besitzer einer halben Hube zu Laase, die Liquidations- und Abhandlungsabfassung auf den 14. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzley angeordnet worden, wozu alle Verlassgläubiger und Ansprecher bei Vermeidung des im §. 814 a. C. D. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 2. August 1831.

3. 1131. (1) Nr. 1641.

E d i c t.

Diejenigen, welche zum Verlasse der an der Herrschaft Wördl im Jahre 1829 mit Testaments-Hinterlassung verstorbenen Maria Gorischeg etwas schulden, oder an denselben einen gegründeten Anspruch zu stellen vermeynen, haben zu der vor diesem Bezirksgerichte auf den 13. September l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations-Abfassung bei sonstigen gesetzlichen Folgen verlässlich zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 27. Juni 1831.

3. 1121. (1)
Neu eröffnete
Privat-Geschäfts-Kanzley
des

Bruno Berger,

in Wien am alten Fleischmarkt, im Darcwarthof, Nr. 698, im ersten Stock.

Diese empfiehlt sich dem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum zur Besorgung aller ihr aufgetragenen Geschäfte, als: Verrichtungen in jedem Orte der k. k. Provinzen, wie auch Commissionen aus der sämtlichen

lichen k. k. Monarchie zur Verrichtung in der Residenz, Geld-, Kauf- und Verkaufsgeschäfte, Häuser-Inspectionen, Besorgung allerhand Quartiere, Zimmer, Stallungen und Remissen, Anstellungen und Bedienstungen höhern und niedern Ranges; schriftliche Aufsätze, Contracte und Uebersetzungen etc. etc. Der Unternehmer bürgt für Pünctlichkeit und Zufriedenheit.

Nachstehendes wolle zur gefälligen Uebersetzung des bereits erfolgten Geschäftsbetriebes dienen:

- a.) Sind Gelder im Betrage von 150000 fl. C. M., dann Pupillar-Capitalien von 200000 fl. C. M., auf Herrschaften gegen gesetzmäßige Sicherheit ganz oder theilweise auszuleihen.
- b.) Werden mehrere Capitalien, d. J. bis auf einen Betrag von 50000, bis 100000 fl. C. M., auf Herrschaften in Niederösterreich, so wie auch auf Wiener Stadt- und Vorstadthäuser, gegen primo Loco-Sicherheit in Sätzen von 2 bis 10000 fl. C. M. gesucht.
- c.) Sind mehrere Wiener-Stadt-, Vorstadt- dann Landhäuser; eben so
- d.) mehrere Herrschaften, Dominical-Güter und kleinere Realitäten, dann
- e.) ein Wisser-Kammerhandel, sowohl in der Stadt Wien, als in den Vorstädten ausübbar, und ein Branntweinkammerhandel zu verkaufen.
- f.) Werden Dominical-Güter zu kaufen, dann große und kleine Herrschaften zu pachten gesucht.
- g.) Suchen Individuen d. J. für alle Fächer Anstellungen; hievon besitzen die Meisten eine Cautionsfähigkeit von 100 bis 1000 fl. C. M., dann von 1000 bis 4000 fl. C. M., so wie auch bis 10000 fl. C. M. und noch mehr; endlich
- h.) werden Comvagnons zu verschiedenen sehr vortheilhaften Geschäften mit Einlage von 1000 bis 10000 fl. C. M. gegen halben Gewinnst- und 5 o/o Verzinsung und genügende Sicherheit gesucht.

3. 1132. (1)

Anzeige.

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, ist zu haben:

Anleitung,

wie sich gegen die morgenländische Brechruhr zu verwahren sey. Preis: 3 kr.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach														Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Eruber'schen Canal							
Monat,	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Aug.	17.	27	3,5	27	3,7	27	3,7	—	12	—	19	—	16	schön	schön	schön	+	0	2	0	
"	18.	27	3,7	27	3,6	27	2,8	—	13	—	17	—	14	schön	Regen	schön	—	0	1	0	
"	19.	27	2,0	27	2,2	27	3,3	—	13	—	18	—	15	Regen	Regen	f. heiter	+	1	0	0	
"	20.	27	3,9	27	3,2	27	2,5	—	10	—	17	—	15	Nebel	heiter	heiter	+	2	7	0	
"	21.	27	1,9	27	2,2	27	2,7	—	13	—	19	—	15	schön	Regen	schön	+	2	0	0	
"	22.	27	3,0	27	3,2	27	3,1	—	13	—	17	—	14	wölk.	schön	heiter	+	2	3	0	
"	25.	27	3,2	27	2,9	27	2,7	—	11	—	19	—	15	Nebel	heiter	f. heiter	+	1	9	0	

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 23. August 1831.

Hr. Sigmund Freyherr v. Schwiken, k. k. Staats- und Conferenz-Rath, und Hr. Haidt, Hauptmann vom Lattermann Inf. Reg.; beide von Grätz nach Görz. — Hr. Schleyer, Lieutenant von Lupem Inf. Reg., von Modena nach Grätz. — Hr. Joseph Beso; Hr. Christo Kosas, und Hr. Demeter Coanzi; Handelsleute; Hr. Leopold Ernst, Architect, und Hr. Friedrich Amerling, Historienmaler; alle fünf von Wien nach Triest. — Hr. Aphinstone, englischer Edelmann, von Salzburg nach Triest. — Hr. Primus Bach, Vorsteher des Triester Hauptarmen-Instituts, und Hr. Bartholomäus Berze, Lehrer der Normal-Hauptschule zu Triest; beide von Triest nach Krainburg. — Hr. Carl Kobida, und Hr. Robert Dondler, Ordens-Priester des Stiftes St. Paul und Gymnasial-Professoren; beide von Klagenfurt.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 18. August 1831.

Dem Johann Pristou, Fleischhauer, sein Sohn Johann, alt 1 1/4 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 17, an Fraisen. — Dem Jakob Plechka, Fischer, seine Tochter Katharina, alt 4 Monat, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 60, an der Auszehrung. — Mathias Skoppar, Sattlergeselle, alt 36 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenlähmung.

Den 19. Dem Franz Kastelik, Tagelöhner, sein Sohn Joseph, alt 7 Tage, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 79, an der Mundsperrre. — Johann Seisfried, Sträfling, alt 51 Jahr, im Straßhaus am Kastell, an der Lungensucht. — Dem Hrn. Bernhard Maruschitsch, Linien-Einnehmer, seine Tochter Franzisca, alt 9 Monat, in der Rosengasse, Nr. 113, an der Abzehrung. — Dem Gregor Burgar, Tagelöhner, sein

Weib Ursula, alt 52 Jahr, bei St. Florian, Nr. 47, an der Lungensucht.

Den 22. Aug. Maria Kovatschitsch, ledige Tagelöhnerin von Littay, alt 65 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 95, wurde im Bette todt gefunden, ist gerichtlich beschaut worden, und starb am Blutschlag. — Dem Herrn Peter Rajakovich, k. k. Cameral-Verwaltungs-Dekonomen, seine Tochter Carolina, alt 3 Jahr und 11 Monat, am alten Markt, Nr. 155, an der Gehirnentzündung.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 20. August 1831.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen	. . .	3 fl. 38 2/4 kr.
— — Kukuruz	. . .	2 „ 51 „
— — Halbfrucht	. . .	— „ — „
— — Kern	. . .	2 „ 18 3/4 „
— — Gerste	. . .	1 „ 48 „
— — Hirse	. . .	2 „ 24 „
— — Heiden	. . .	2 „ 2 „
— — Hafer	. . .	1 „ 20 „

Cours vom 19. August 1831.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C.M.)	75										
delto delto zu 4 v. D. (in C.M.)	64										
Carl. mit Verlot. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	112										
Wiener Stadt Banc. Obl. zu 2 1/2 v. D. (in C.M.)	35										
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. D. (in C.M.)	35 3/4										
	(Aerarial) (Domest.)										
	(C. M.) (G. M.)										
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz	<table border="1"> <tr> <td>zu 3 v. D.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. D.</td> <td>35 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. D.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. D.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. D.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 3 v. D.	—	zu 2 1/2 v. D.	35 1/2	zu 2 1/4 v. D.	—	zu 2 v. D.	—	zu 1 3/4 v. D.	—
zu 3 v. D.	—										
zu 2 1/2 v. D.	35 1/2										
zu 2 1/4 v. D.	—										
zu 2 v. D.	—										
zu 1 3/4 v. D.	—										

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 5 1/2 %

Bank-Actien pr. Stück 899 3/5 in Conv. Münze.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1137. (1) Nr. 5582.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Pfandl, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli l. J., verstorbenen Dr. Jacob Pfandl, die Tagssagung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 16. August 1831.

Z. 1138. (1) Nr. 744.

V e r l a u t b a r u n g.

In Folge Verordnung der wohlhöchlichen k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, ddo. 10. August 1831, Z. 14317/3216 D., wird am 6. September 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Michelsstätten, die ihr eigenthümlich gehörige Wiese pod Farouscham in mehreren Abtheilungen, auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich vom 1. November 1831 bis Ende December 1837, an die Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

K. K. Verwaltungsamt Michelsstätten den 19. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1136. (1) Nr. 5570.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Weinmann, gebornen Füller, als erklärte Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli l. J., verstorbenen Franz Füller, die Tagssagung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 16. August 1831.

Z. 1130. (1) Nr. 1934.

C i t a t i o n.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird dem Mathias Czerny von Lößlig, durch gegerwärtige Citation bekannt gemacht: Es

habe wider ihn bei diesem Bezirksgerichte, Herr Ignaz Ritter von Panz, Director des Fürstlich Auerspergischen Eisenwerks zu Hof, eine Klage wegen schuldigen 43 fl. 8 kr. M. M. nebst 4 procentigen Verzugszinsen und Unkosten angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten; worüber nun eine Tagssagung auf den 10. November d. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Dieses Gericht, dem der Aufenthalt und Ort des Mathias Czerny unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Bezirkscommissär, Herrn Johann Nep. Matzig, zu seinen Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der hier bestehenden k. k. Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Mathias Czerny wird daher hievon durch diese öffentliche Vorladung zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Rechtsbedelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und solchen diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertbeidigung diensam finden wird, widrigen falls er sich ansonsten die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 2. August 1831.

Z. 1112. (2)

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die freiwillige Resignation des Franz Kav. Graf, ist die erste diesmagistratische Kanzleistellen-Bediensung, womit ein Jahresgehalt von 250 fl. E. M. und einige Emolumente verbunden sind, in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche diesen Dienst, der jedoch eine allseitige Kanzleigeschäftspraxis erheischt, zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Taufscheine, dann Studien- und sonstigen Zeugnissen belegten Gesuche bis 15. September l. J. portofrei hier einzureichen, und darin anzuführen, ob sie verehelicht, oder mit einem den hiesigen Beamten verwandt oder verschwägert seyn oder nicht. Stadtmagistrat und freyes Criminalgericht St. Veit, im Klagenfurter Kreise am 14. August 1831.

Z. 1115. (2)

D i e n s t - A n z e i g e.

Auf einer Bezirks-Herrschaft Laibacher Kreises, ist mit Ende laufenden Militär-Jahres die mit der politischen Actuarsstelle vereinte Steuereinnehmers-Bediensung zu besetzen, und für selbe sich bis halben künftigen September Monats zu bewerben. Nähere Aufklärung ertheilt das hiesige Zeitungs-Comptoir.